

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 103 (1961)

Heft: 9

Artikel: Das Rechtsverhältnis zwischen Bund und Kantonen als Subventionsempfängern auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung

Autor: Riedi, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arch. Tierheilk. 95, 123–125 (1953). – Lindt S. und Freudiger U.: Nocardiose beim Chinchilla. Schweiz. Arch. Tierheilk. 103, 302–309 (1961). – Luginger J.: Streptotricheen als Ursache von Endocarditis beim Rind. Monatsh. f. prakt. Tierheilk. 15, 289–336 (1904). – Møller C.: Syrefaste saprofytter som årsag til kastning hos ko. Nord. Vet. Med. 1, 528–540 (1949). – Munch-Petersen E.: Actinomyces (Nocardia) sp. from a bovine udder infection. Austr. vet. J. 30, 297–300 (1954). – Nieberle und Cohrs: Lehrbuch der speziellen pathologischen Anatomie der Haustiere. 3. Aufl. Fischer, Jena 1949. – Silberschmidt W.: Sur un nouveau streptothrix pathogène. Ann. de l'Institut Pasteur, 13, 841–853 (1899). – Smith T.: A pleomorphic bacillus from pneumonic lungs of calves simulating Actinomyces. J. exp. Med. 28, 333–344.

Aus dem Eidgenössischen Veterinäramt (Direktor: Dr. E. Fritschi)

Das Rechtsverhältnis zwischen Bund und Kantonen als Subventionsempfängern auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung

Von F. Riedi

Die Bundessubvention im Sinne dieser Abhandlung ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung des Bundes an die Kantone, die von der Erfüllung bestimmter Aufgaben durch die Subventionsempfänger abhängig gemacht wird. Sie ist eine durch einseitige Verfügung zuerkannte Leistung des Bundes, die auf einem Bundeserlaß (Bundesgesetz, Verordnung, Bundesratsbeschluß usw.) beruht¹. Die Kompetenz des Bundes zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten muß letzten Endes wie alle Staatstätigkeit in der Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (BV) ihre Grundlage finden; denn der Bund besitzt nur diejenigen Kompetenzen, die ihm von der BV übertragen werden. Dabei ist es allerdings nicht notwendig, daß er ausdrücklich ermächtigt wird; seine Zuständigkeit muß sich nur aus einer vernünftigen Auslegung der BV ergeben².

Sowohl das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (TSG) als auch das Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose (BBR) basieren auf dem Art. 69 BV, der dem Bund die Befugnis einräumt, zur Bekämpfung übertragbarer

¹ Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes in Band 50, II. Teil, Seite 293 und folgende, oder abgekürzt: BGE 50 II 293 ff.; BGE 62 II 298; BGE 83 I 216; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden des Jahres 1937, Nr. 29 oder abgekürzt: VEB 1937, Nr. 29.

² Schollenberger J., Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung, S. 107; Burckhardt Walter, Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung, III. Auflage, Ausführungen zu Art. 3; Fleiner/Giacometti, Schweiz. Bundesstaatsrecht (zitiert Fleiner/Giacometti), S. 76 ff.; Sträuli Hans, Die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Zürcher Diss. 1933 (zitiert Sträuli), S. 51; Schindler Dietrich, Die Bundessubventionen als Rechtsproblem (zitiert Schindler), S. 51.

oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Eine ausdrückliche Subventionskompetenz sieht die genannte Verfassungsbestimmung nicht vor, wie dies beispielsweise in Art. 69^{bis} BV der Fall ist, der die verfassungsrechtliche Grundlage für das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bildet. Der Bund hat aber in Art. 69 BV die Kompetenz erhalten, für die Tierseuchenbekämpfung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Wenn er eine ausdrückliche Kompetenz besitzt, so darf er daraus diejenigen Kompetenzen ableiten, die zur Erreichung der von der ausdrücklichen Zuständigkeitsbestimmung erstrebten Zwecke notwendig erscheinen¹. Aus dem Schluß vom Zweck auf die Mittel resultiert, daß der Bund die zur Durchführung der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Tieren notwendigen finanziellen Mittel aufwenden darf (stillschweigende Kompetenz zur Subventionierung).

Der Bundesgesetzgeber hat im TSG von der ihm in der BV eingeräumten Subventionierungskompetenz bei der Bekämpfung von Tierseuchen Gebrauch gemacht, und zwar namentlich für die in Art. 1, Abs. 1, TSG genannten gemeingefährlichen Tierkrankheiten. Es sind dies die Rinderpest, die Lungenseuche des Rindviehs, die Maul- und Klauenseuche, der Rotz, die Wut, der Milzbrand, der Rauschbrand und die Schweinepest². Nach Maßgabe von Art. 25, Abs. 1, TSG leistet der Bund den Kantonen an die Ausgaben, die aus den Vorschriften der Art. 21 und 23 TSG entstehen, Beiträge von 40–50 Prozent. Es handelt sich dabei um Leistungen des Bundes an die kantonalen Aufwendungen für Tierverluste (Seuchenschäden). Während die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, gehalten sind, den Tierbesitzern Entschädigungen auszurichten, falls ihre Tiere wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand umstehen oder abgetan werden müssen, trifft dies bei Maul- und Klauenseuche sowie Schweinepest grundsätzlich nicht zu. Die Kantone sind jedoch gemäß Art. 26, Abs. 1, TSG befugt, den Tierbesitzern auch an diese Seuchenschäden Beiträge zu gewähren. Geschieht dies, so leistet der Bund an die kantonalen Auslagen ebenfalls Subventionen von 40–50 Prozent. Eine Entschädigungspflicht von seiten der Kantone, wobei der Bund Subventionen von 40–50 Prozent an die kantonalen Ausgaben für Tierentschädigungen zu leisten hat, wird in Art. 21, Ziffern 2–5, TSG statuiert. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

Ziffer 2: falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung an einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten umstehen oder deshalb abgetan werden müssen;

¹ Fleiner/Giacometti S. 77; Sträuli S. 52 ff.; Schindler S. 163.

² Der Rotlauf der Schweine ist mit dem Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1950 gestützt auf Art. 1, Abs. 3, TSG aus den Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung gestrichen worden (vgl. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 1950, S. 1523 oder abgekürzt: AS 1950, 1523). Dasselbe ist mit dem Bundesratsbeschluß vom 2. Mai 1941 bei der Schweineseuche geschehen (AS 1941, 505).

Ziffer 3: falls erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen;

Ziffer 4: falls gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (zum Beispiel Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen;

Ziffer 5: falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen.

Außer an Seuchenschäden gewährt der Bund gemäß Art. 27 TSG den Kantonen Subventionen bis auf 50 Prozent an die Bekämpfungskosten, und zwar

a) an die Beiträge, welche die Kantone an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen sowie an die medikamentöse Schutz- und Heilbehandlung anderer tierischer Krankheiten ausrichten, deren Bekämpfung durch den Bund obligatorisch erklärt wird;

b) an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Der Gesetzgeber hat auch im BBR von seiner Subventionskompetenz Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 5 BBR leistet der Bund den Kantonen Beiträge von 40–50 Prozent an ihre Aufwendungen für allgemeine Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und die Ausmerzung tuberkulöser Tiere.

Sowohl nach den Vorschriften des TSG als auch nach denjenigen des BBR richtet der Bund nicht an den vollen, vom Tierbesitzer erlittenen Schaden infolge Tierverluste Subventionen aus, sondern nur an höchstens 80 Prozent und in bestimmten Fällen an höchstens 90 Prozent des amtlichen Schatzungswertes der Tiere unter Anrechnung eines allfälligen Erlöses. Nach Maßgabe von Art. 23, Abs. 2, TSG – in der Fassung vom 22. Juni 1956 – sollen die Beiträge der Kantone an die geschädigten Tierbesitzer so bemessen werden, daß diese unter Anrechnung des in Art. 23, Abs. 1, TSG erwähnten Erlöses in den Fällen von Art. 21, Abs. 1, Ziffern 1–3, mindestens 70 Prozent und höchstens 80 Prozent, für Maul- und Klauenseuche indessen bei Ziffer 3 höchstens 90 Prozent, und in den Fällen von Ziffern 4 und 5 mindestens 80 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schatzungswertes erhalten. Die Kantone sind jedoch gemäß Art. 26, Abs. 3, TSG bei Seuchenschäden wegen Maul- und Klauenseuche oder wegen Schweinepest an die in Art. 23, Abs. 2, TSG festgesetzten Mindestbeiträge nicht gebunden. Zur Ausmerzung tuberkulöser Tiere sind nach Art. 5, Abs. 2 BBR für die Bundesbeiträge höchstens 80 Prozent des amtlichen Schatzungswertes nach Abzug des Erlöses anrechenbar. In Gebieten dagegen, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird und die geschlossen dem Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose unterstellt werden, können gemäß Art. 5, Abs. 3, BBR bis 90 Prozent des amtlichen Schatzungswertes für die Subventionierung durch den Bund berücksichtigt werden.

Soweit im TSG und im BBR nicht selbst bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Subventionen an Tierentschädigungen und an Bekämpfungskosten geleistet werden sollen, ist es Aufgabe der

Verwaltungsbehörden des Bundes im Rahmen der gesetzlichen Erlasse dies festzulegen.

Im Art. 1, Abs. 2, TSG ist der Bundesrat ermächtigt worden, beim Auftreten anderer, in Art. 1, Abs. 1, TSG nicht genannter gemeingefährlicher Tierkrankheiten die zu deren Bekämpfung nötigen Bestimmungen aufzustellen und die Vorschriften des TSG als ganz oder teilweise anwendbar zu erklären. Von der vom Gesetzgeber dem Bundesrat eingeräumten Kompetenz zum Erlaß gesetzesvertretender Bestimmungen hat dieser unter verschiedenen Malen Gebrauch gemacht und in seinen Erlassen für die Bekämpfung anderer gemeingefährlicher Tierkrankheiten, so zum Beispiel der infektiösen Agalaktie der Schafe und Ziegen, des Rinderabortus Bang, der Brucellose der Schafe und Ziegen, der Myxomatose der Kaninchen und der Geflügelseuchen, die gleiche oder eine ähnliche Regelung für die Gewährung von Bundesbeiträgen getroffen wie sie im TSG enthalten ist.

Wie bereits ausgeführt, sind, was das Maß der Subventionsleistungen des Bundes an die kantonalen Aufwendungen für die Bekämpfung von Tierkrankheiten anbetrifft, sowohl im TSG als auch im BBR lediglich die Minimal- und Maximalansätze (Art. 25, Abs. 1, und Art. 26, Abs. 2, TSG; Art. 5, Abs. 1, BBR) oder die maximale Höhe der Bundesbeiträge (Art. 27, Abs. 1, TSG) festgelegt worden. Es bleibt daher dem Bundesrat anheimgestellt, in welchem Umfang er im Rahmen der gesetzlichen Subventionsbestimmungen an die kantonalen Auslagen für Tierentschädigungen und Bekämpfungskosten Beiträge gewähren will. In seiner Verordnung vom 16. Februar 1960 über die Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung und der Fleischhygiene hat er letztmals sowohl für die Tierentschädigungen als auch für die Bekämpfungskosten die Subventionsansätze beschlossen und den finanzstarken Kantonen¹ an ihre Auslagen für Tierentschädigungen einen Beitrag von 40 Prozent, den mittelstarken einen solchen von 45 Prozent und den finanzschwachen einen solchen von 50 Prozent zuerkannt. An die Bekämpfungskosten der Kantone hat er den finanzstarken für die Rindertuberkulose einen Beitrag von 40 Prozent und für alle übrigen Tierkrankheiten, an deren Bekämpfung der Bund Subventionen ausrichtet, eine Geldleistung von 30 Prozent zugestanden; den mittelstarken hat er für die Rindertuberkulose den Bundesbeitrag auf 45 Prozent und für die andern Krankheiten auf 40 Prozent bemessen und den finanzschwachen für die Rindertuberkulose sowie für die andern Krankheiten eine Subvention von je 50 Prozent zugebilligt. Überdies hat er bestimmt, welche kantonalen Auslagen als subventionsberechtigte Bekämpfungskosten gelten und hat ausdrücklich die Leistungen von Viehversicherungskassen, Viehzuchtgenossenschaften und anderen

¹ Gemäß Art. 1, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen werden die Bundesbeiträge an die Kantone nach ihrer Finanzkraft abgestuft. Nach Art. 3, Absätze 1 und 2, dieses Gesetzes teilt der Bundesrat die Kantone nach der Finanzkraft in drei Gruppen ein. Für die Kantone werden je nach ihrer Gruppenzugehörigkeit in der Regel Höchst-, Mittel- oder Mindestsätze festgelegt.

Organisationen an Tierentschädigungen vom Subventionsanspruch ausgenommen.

Die Kantone haben auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung einen gesetzlichen Anspruch auf Ausrichtung von Subventionen an ihre Aufwendungen für Tierentschädigungen und Bekämpfungskosten. Der Subventionsanspruch richtet sich gegen den Bund, im konkreten Fall wird er gegenüber den Organen des Bundes, gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden oder Amtsstellen geltend gemacht. Damit aber der allgemeine Anspruch im Einzelfall in einen subjektiven Anspruch umgewandelt wird, hat der Kanton rechtzeitig ein Gesuch um Subventionierung unter Beilage der vorgeschriebenen Belege zu stellen, worauf durch eine Verfügung der Bundesverwaltung die einzelne Subvention festgesetzt, das heißt der nachgesuchte Bundesbeitrag dem Kanton bewilligt wird. Für die Feststellung des konkreten Subventionsanspruches bei der Tierseuchenbekämpfung sind die Vorschriften der vorzitierten Beitragsverordnung vom 16. Februar 1960 anzuwenden. Voraussetzung für die vorgeschriebenen Bundesbeiträge ist jedoch, daß die an die Subventionsleistung geknüpften Bedingungen (Subventionsbedingungen) erfüllt worden sind.

Die Eigenart der Subvention als öffentlich-rechtliche Geldleistung zum Zwecke der Erfüllung bestimmter Aufgaben macht nicht nur eine Kontrolle des Bundes über den Subventionsempfänger notwendig, sondern erfordert auch die Ergreifung von Maßnahmen, wenn die Kantone die Subventionsbedingungen nicht erfüllen¹. Die Erfahrung zeigt, daß der Bund den Kantonen gegenüber auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung nur selten Maßnahmen wegen Mißachtung von Subventionsbestimmungen treffen muß. Wo die Obliegenheiten von kantonalen Organen nicht oder nicht richtig erfüllt werden, sollten diese unseres Erachtens nach Möglichkeit vorerst ermahnt, bevor andere Maßnahmen angedroht oder getroffen werden; denn nur das gute Einvernehmen zwischen Bund und Kantonen vermag, wie Schindler² richtig bemerkt, letzten Endes den Bestand des Bundesstaates zu gewährleisten.

Die Kontrolle über den Subventionsempfänger ist eine naturnotwendige Konsequenz der Subvention³. Der Bund hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Beitragsleistung erfüllt sind. Er darf grundsätzlich jene Mittel der Kontrolle anwenden, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Subventionsbedingungen erfüllt sind⁴. Neben der rein rechnerischen oder indirekten Subventionskontrolle ist die direkte Kontrolle auszuüben, das heißt die wirkliche Ausführung der durch die Bundesbeiträge verfolgten Zwecke zu kontrollieren.

¹ Schindler S. 253.

² Schindler S. 253.

³ Fleiner/Giacometti S. 128; Matti Alfred, Die Bundessubvention als Rechtsinstitut des schweizerischen Bundesrechtes, Zürcher Diss., 1929 (zitiert Matti), S. 70; Schindler S. 247.

⁴ Schindler S. 247.

Nachstehend wird darzulegen sein, welches die Folgen der Nichterfüllung von Subventionsbedingungen sind. Dabei befassen wir uns nur mit den verwaltungsrechtlichen, nicht aber mit den strafrechtlichen Maßnahmen.

Abgesehen von der Ersatzvornahme als Mittel des allgemeinen Verwaltungszwanges¹ kommen ganz allgemein bei der Widerhandlung gegen Subventionsvorschriften die Zurückbehaltung und die Rückforderung der Subventionen als Sanktionsmittel in Betracht. Bei einem Verstoß eines Kantons gegen die Subventionsvorschriften kann eine Zurückbehaltung des Bundesbeitrages in den Fällen eintreten, in denen die Ausrichtung erst nach der Zweckerfüllung erfolgt, wo also die Prüfung der Belege der Auszahlung vorangeht. Wird dagegen die Ausrichtung vor der Zweckerfüllung vorgenommen, sind folglich die Belege nach Verwendung der Subvention einzureichen, kann bei Mißachtung der einschlägigen Subventionsbestimmungen eine Rückforderung des gewährten Bundesbeitrages stattfinden. Auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung entsteht ein subjektiver Subventionsanspruch erst nach Erfüllung der Pflichten des Subventionsempfängers. Die von den Kantonen angeforderten Bundesbeiträge gelangten aber in den letzten Jahren vorgängig der Revision der kantonalen Subventionsabrechnungen zur Überweisung. Allfällige Differenzen werden jeweils nach vorgenommener Prüfung der Abrechnungsunterlagen im Kontokorrent-Verkehr mit den Kantonen ausgeglichen.

Die Bundesbeiträge dürfen, weil es sich um zweckgebundene Leistungen handelt, zurückbehalten bzw. zurückgefordert werden, falls das bundesrechtswidrige Verhalten eines Kantons in der Nichterfüllung einer Aufgabe, für welche die Subvention vorgesehen ist, besteht². Über die Subventionsverweigerungen oder -kürzungen hat das TSG sowohl im Art. 21, Abs. 3 als auch im Art. 25, Abs. 2, Bestimmungen aufgestellt, die auch für dessen Nebenerlasse und gemäß Art. 8 BBR auch für die Bekämpfung der Rindertuberkulose sinngemäß anwendbar sind, soweit diese Erlasse keine oder keine abweichenden Vorschriften enthalten.

In Art. 21, Abs. 3, TSG wird folgendes bestimmt:

«Die Beiträge nach Ziffern 1 bis 5 werden nicht geleistet oder bei leichterem Verschulden vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät angezeigt oder sich sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.»

Der Wortlaut von Art. 25, Abs. 2, TSG ist folgender:

«Wenn ein Kanton die vom Bunde erlassenen Vorschriften über die Tierseuchenpolizei mangelhaft durchführt, so sollen ihm die in Abs. 1 vorgesehenen Bundesbeiträge, je nach dem Maße des Verschuldens, gekürzt oder gar nicht ausgerichtet werden.»

Bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose ist die in Art. 21, Abs. 3, TSG gegenüber dem Viehbesitzer vorgesehene Sanktion der Subventionsverweigerung bzw. -kürzung in Art. 27 der Vollziehungsverordnung vom

¹ Fleiner F., Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8., neubearbeitete Auflage, Tübingen, 1928, S. 220 ff.; Matti S. 150.

² Fleiner/Giacometti S. 145 ff.; Matti S. 151; Schindler S. 256.

22. Dezember 1950 zum BBR auf Viehversicherungskassen oder andere an der Tuberkulosebekämpfung beteiligte Organisationen, die Vorschriften über die Bekämpfung der Rindertuberkulose mangelhaft angewendet oder schwere Verstöße gegen andere tierseuchenpolizeiliche Vorschriften begangen haben, ausgedehnt worden.

Nicht unerwähnt möchten wir in diesem Zusammenhang die Bestimmungen in Art. 19 der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. April 1951 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose lassen, deren Gesetzmäßigkeit in den letzten Jahren zu Unrecht angezweifelt worden ist.

Der erwähnte Art. 19 lautet wie folgt:

«Organisationen und Private, welche Tiere zur Verwertung durch Schlachtung übernehmen, sind verpflichtet, die Schlachtung innert längstens neun Tagen nach der Übernahme zu veranlassen, sofern die zuständige kantonale Stelle nicht ausdrücklich eine längere Frist bewilligt hat. Zudem haben die Übernehmer der Tiere für die Ablieferung der vorschriftsgemäß ausgefüllten Sektionsberichte innert zehn Tagen nach der Schlachtung an die zuständige Stelle zu sorgen. Wer dies versäumt, hat für die Entschädigung aufzukommen, welche für das betreffende Tier gewährt wurde.»

Die Eidg. Justizabteilung hat in einem Gutachten festgestellt, daß die beiden ersten Sätze des Art. 19 der vorzitierten Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements ihre ausreichende gesetzliche Grundlage in Art. 10, Abs. 1, in Verbindung mit Art. 1 und 2 BBR und Art. 28 der Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 zum BBR haben. Es handle sich dabei um grundlegende Erfordernisse der Seuchenbekämpfung, nämlich um die unverzügliche Feststellung, daß die auszumerzenden Tiere tatsächlich geschlachtet worden seien und daß dies zur Vermeidung der Ansteckung gesunder Tiere innert der vorgeschriebenen Frist geschehen sei. Diese beiden Sätze enthalten demzufolge nicht nur bloße Ordnungsvorschriften, wie dies gelegentlich behauptet worden ist. Wenn an der Tuberkulosebekämpfung beteiligte Organisationen oder Viehbesitzer diese Vorschriften mißachten, so sind die Beiträge zu verweigern oder herabzusetzen gemäß Art. 25, Abs. 2, und Art. 27 der Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 zum BBR. Wird der Bundesbeitrag nicht ausgerichtet wegen Nichteinhaltung der im Art. 19 der vorgenannten Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vorgesehenen Fristen, so hat der betreffende Kanton rechtlich die Möglichkeit, sich gegen eine solche finanzielle Folge zu schützen, sofern er in Ausführung der Vorschriften des Art. 4 der Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 zum BBR die kantonalen Bestimmungen über die Bekämpfung der Rindertuberkulose entsprechend ausgestaltet hat. Die Herbeiführung dieses Zustandes bezweckt der letzte Satz von Art. 19 der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. April 1951 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose. Er bildet, wie das Eidg. Veterinäramt in Kreisschreiben an die mit der Handhabung der Tierseuchenpolizei beauftragten kantonalen Behörden wiederholt festgestellt hat, *keine*

gesetzliche Grundlage für eine *unmittelbare Entschädigungspflicht* des Tierübernehmers. Die Strafkammer des bernischen Obergerichtes hat kürzlich in einem Prozeßverfahren zur Frage der Gesetzmäßigkeit der beiden ersten Sätze von Art. 19 der obengenannten Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vorfrageweise Stellung genommen und dabei in Bestätigung der Betrachtungsweise der Eidg. Justizabteilung festgestellt, daß diese beiden Sätze durchaus nicht der gesetzlichen Grundlage entbehren.

De lege ferenda sollten unseres Erachtens bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose in gleicher Weise wie bei der Bekämpfung des Rinderabortus Bang¹ die Pflichten der Tierübernehmer (Organisationen und Private, welche Tiere zur Verwertung durch Schlachtung übernehmen) auf die fristgerechte Schlachtung und die rechtzeitige Benachrichtigung des Fleischschauers bzw. der Schlachthofverwaltung zwecks Sicherstellung der einwandfreien Kontrolle der Ohrmarken und der Vornahme einer sachgemäßen Sektion beschränkt werden. Bei Überschreitung der Abschachtungsfrist durch den Tierübernehmer sollte das Eidg. Veterinäramt den Bundesbeitrag an die Entschädigung des Tieres nicht mehr wie bis anhin in vollem Umfang verweigern *müssen*, sondern ganz oder teilweise verweigern *können*, wie dies bei der Bekämpfung des Rinderabortus Bang in einem Entwurf zu einer neuen Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vorgesehen worden ist. Eine solche Regelung ließe sich bestimmt auch bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose rechtfertigen, indem besonderen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werden könnte.

Seit vielen Jahren bewilligt das Eidg. Veterinäramt auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung die Bundesbeiträge und bringt sie zur Ausrichtung. Es ist auch als zuständig zu betrachten, in Anwendung der einschlägigen Subventionsvorschriften in den einzelnen Erläßen wegen Nichterfüllung von Subventionsbedingungen von Fall zu Fall die von den Kantonen angeforderten Bundesbeiträge zu kürzen oder zu verweigern. Gegen eine solche Verfügung kann der betroffene Kanton binnen 30 Tagen seit Eingang der Ausfertigung des Entscheides schriftlich beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine Verwaltungsbeschwerde einreichen. Ein Beschwerdeentscheid des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements kann binnen 30 Tagen an den Bundesrat als Kollegialbehörde weitergezogen werden, der gemäß Art. 25, Abs. 3, TSG über die Ausrichtung der Bundesbeiträge endgültig entscheidet.

Zum Schluß möchten wir im wohlverstandenen Interesse der Tierärzte, die auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung amtliche Verrichtungen ausüben, hervorheben, daß der Bund an die von den Kantonen den amtlichen Funktionären im staatlichen Bekämpfungsverfahren ausgerichteten Entschädigungen nur dann Subventionen im gesetzlich vorgeschriebenen Aus-

¹ Vgl. Art. 9, Abs. 1, der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 16. April 1958 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang.

maß auszurichten gehalten ist, wenn die Beitragsgesuche gemäß den im Art. 8 der Verordnung vom 16. Februar 1960 über die Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung und der Fleischhygiene vorgesehenen Weisungen des Eidg. Veterinärarnantes von den Subventionsempfängern fristgerecht eingereicht werden. In diesen Weisungen wird ausgeführt, bis zu welchem Zeitpunkt die Kantone die Subventionsgesuche einzureichen und den Nachweis der erfüllten Subventionsbedingungen zu erbringen haben. Wird der Termin verpaßt, so ist der Anspruch auf die Subvention in der Regel verwirkt, sofern nicht vertretbare Gründe geltend gemacht werden können¹. Die Gründe für diese Vorschriften sind administrativ-technischer Art. Voranschlag und Staatsrechnung müssen auf einen bestimmten Zeitpunkt fertiggestellt sein. Eine Geltendmachung von Subventionen aus früheren Jahren aber kommt in der Regel der Ordnung wegen nicht in Frage². Eine rechtzeitige Einreichung der Subventionsgesuche durch die Kantone bedingt demnach u.a., daß die amtlichen Tierärzte ihrerseits fristgerecht dem Kanton für ihre Tätigkeit Rechnung stellen. Es bleibt den Kantonen unbenommen, wegen verspäteter Einreichung der Kostennoten durch die amtlichen Funktionäre die notwendigen Sanktionen zu statuieren und zu verhängen, um selbst bei Subventionsverweigerungen oder -kürzungen durch den Bund keinen Schaden erleiden zu müssen.

Zusammenfassung

Der Autor beschreibt die Rechtsnatur der Subventionen, die der Bund den Kantonen an ihre Auslagen für die Tierseuchenbekämpfung leistet. Es wird ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein gesetzlicher Anspruch auf Ausrichtung von Bundesbeiträgen entsteht. Sodann wird dargelegt, daß bei Widerhandlung gegen Subventionsbestimmungen die Zurückbehaltung oder die Rückforderung der Beiträge als Sanktionsmittel in Betracht kommen. Gegen verfügte Subventionsverweigerungen oder -kürzungen steht dem betroffenen Kanton als Rechtsmittel die Verwaltungsbeschwerde zu. Über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone entscheidet der Bundesrat endgültig.

Résumé

Description de la nature juridique des subventions accordées par la Confédération dans la lutte entreprise contre les épizooties. On détermine quelles sont les conditions requises pour l'attribution des subsides et quelle ampleur ces derniers peuvent revêtir. L'auteur étudie ensuite le problème posé par les infractions commises à l'égard des prescriptions sur les subventions, leur non-paiement ou leur récupération éventuels à titre de sanctions. Un canton a toujours le droit de recours lorsqu'une subvention lui a été refusée ou diminuée. Le Conseil fédéral juge en dernier ressort en ce qui concerne l'attribution de subsides fédéraux.

¹ VEB 1954, Nr. 139; Schindler S. 243.

² Schindler S. 243.

Riassunto

L'autore descrive la natura giuridica delle sovvenzioni, che la Confederazione accorda ai Cantoni per le spese da essi sostenute nella lotta contro le epizootie. Si espone sotto quali presupposti ed in quale estensione si verifica una richiesta legale circa la concessione di contributi federali. Si riferisce poi che contrariamente alle disposizioni circa le sovvenzioni, quali mezzi di sanzione vengono in considerazione la trattenuta oppure il richiamo dei contributi. Contro i rifiuti o le diminuzioni delle sovvenzioni, al Cantone colpito spetta quale mezzo giuridico il ricorso amministrativo. Circa la concessione di contributi federali al Cantone, in via definitiva decide il Consiglio federale.

Summary

The author describes the legality of the subsidies paid by the Federation to the cantons for the control of animal diseases. He demonstrates conditions, amount and legal claims for Federal subsidies. He elucidates that in case of contradiction to the legal claims the subsidy has to be paid back. In case of refusal of subsidy the cantons have the possibility of legal administrative complaint. Questions of subsidies to the cantons are decided by the Federal Government.

BERICHT

Kurzbericht über den internationalen Kongreß der British Small Animal Veterinary Association vom 20. bis 23. April 1961 in London

Zu diesem Kongreß, der in seiner Art der erste war, hatten sich viele Teilnehmer aus Amerika und Europa zusammengefunden. Der Kongreß diente nicht nur dem Austausch wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und der Aufnahme persönlicher Kontakte, sondern war darüber hinaus bestimmt, die Statuten der Welt-Kleintierärzte-Vereinigung festzulegen. Es handelt sich um eine neue Sektion innerhalb des internationalen Tierärzteverbandes, welche die besonderen Probleme der Kleintierpraxis behandeln soll. In den meisten am Kongreß vertretenen Ländern bestehen bereits Vereinigungen der Kleintierärzte. Diese sollen nun im Weltverband der Kleintierspezialisten «World Small Animal Veterinary Association» vereinigt werden. Die Gründung fand bereits anläßlich des internationalen Kongresses in Madrid statt. Während der Londoner Tagung gelang es jedoch nicht, die organisatorische Form und die Statuten endgültig festzulegen. Einige wichtige Fragen blieben offen und werden anläßlich des internationalen Tierärztetages in Hannover nochmals zur Sprache kommen.

(Durch diese Verzögerung erhält die Schweiz die willkommene Gelegenheit, auch ihre Kleintierärzte im Rahmen der Gesellschaft Schweizer Tierärzte speziell zusammenzufassen, um bei diesen internationalen Zusammenkünften offiziell vertreten zu sein.)

Im Gegensatz zu den bisher auf dem Kontinent durchgeführten tierärztlichen Tagungen war das englische Programm abwechslungsreich gestaltet und durch ausgezeichnete mittels Farbfernsehens übertragene Demonstrationen ergänzt. Auch an einer Simultanübersetzung, die aber ihre Schwierigkeiten hatte, ließ man es nicht fehlen. Die Vorträge standen fast durchwegs auf einem sehr hohen Niveau, ohne aber den Boden der Praxis ganz zu verlassen. Deshalb hat wohl jeder Teilnehmer nebst Ausblicken in vorläufig noch verschlossene Spezialgebiete, die der weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung harren, auch Anregungen für seine eigene Praxis nach Hause mitgenommen.